

MeisterPersönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

www.meister-persönlich.de | Ausgabe 7/2017

**Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:
www.meister-persönlich.de**

Juli 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

nicht nur die Amerikaner, sondern auch die Franzosen beschweren sich über den deutschen Handelsüberschuss. Woran liegen denn die großen Überschüsse? Es ist ein temporäres Phänomen. Der Euro ist schwach und Öl ist billig. Das ist es, was seit 2013 zu einem starken Anstieg des Handelsüberschusses geführt hat.

Es ist auch zweifelhaft, ob der Staat sehr viel dazu beitragen kann, den Handelsüberschuss abzusenken. Die EU-Kommission hat errechnet, dass selbst 30 Milliarden Staatsausgaben den Leistungsbilanzsaldo nur um 0,2 Prozent absenken würden.

Dennoch ist es wichtig, die Inlandsnachfrage zu stärken. Der Soli gehört abgeschafft, der Spitzensteuersatz sollte wieder für Spitzenverdiener reserviert bleiben und inländische Investitionen müssen wieder stärker gefördert werden, indem man die Abschreibungsbedingungen verbessert. Als erste Maßnahme könnte man die Eigenkapitalgrenze für die Mittelstandssonderabschreibung von 235.000 Euro auf eine Million Euro anheben und zusätzlich die 2009 abgeschaffte degressive Abschreibung (30 Prozent im ersten Jahr) wieder einführen.

Den Ländern, die den deutschen Handelsüberschuss kritisieren, kann man entgegenhalten: „Nicht wir sind zu stark, sondern Ihr seid zu schwach. Konzentriert euch also nicht darauf, wie Ihr Deutschland schwächen könnt, sondern überlegt Euch, wie Ihr stärker werden könnt.“

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Wann Ihre Gewerbesteuer voll angerechnet wird**
- **Lieferscheine, Rechnungen & Co: neue Erleichterungen**
- **Was Lohnsteuerprüfer mit ihren Fragen bezwecken**
- **Testen Sie jetzt schon Ihre Kassenbuchführung**
- **VW, Skoda, Seat oder Audi: kostenlose Rückgabe?**
- **Den Ehepartner absichern ohne unnötige Steuer**
- **Wenn Sie einen sanierten Altbau vermieten**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Fehler des Finanzamts Krankenversicherung**

Unser Service für Sie

www.meister-persönlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

**Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr**

Telefon 089 255436-0

oder jederzeit

**per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de**

Das Wichtigste in Kürze**Das sollten Sie wissen:**

Die vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer funktioniert bis zu einem Hebesatz von 401 Prozent.

Rückwirkend zum 1. Januar gelten eine Reihe von Erleichterungen für Sie:

- Monatliche Lohnsteueranmeldung erst ab 5.000 Euro.

- Kleinbetragsrechnung jetzt bis 250 Euro.

Wann Ihre Gewerbesteuer voll angerechnet wird

Sie können das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags auf Ihre Einkommensteuer anrechnen lassen. Viele schließen daraus, dass daher die vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer funktioniert bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozent. Es sind jedoch erstaunlicherweise 401 Prozent.

Woran liegt das? Das liegt daran, dass die Reduzierung der Einkommensteuer gleichzeitig auch eine Reduzierung des Soli nach sich zieht. Auf der anderen Seite gibt es aber keinen Solidaritätszuschlag zur Gewerbesteuer.

Beispiel: M ist Inhaber eines florierenden Meisterbetriebs. Der Gewerbesteuermessbetrag beträgt 10.000 Euro, der Gewerbesteuerhebesatz in der Stadt des Firmensitzes ist 380 Prozent, die Gewerbesteuer beträgt damit 38.000 Euro. Herr M kann das 3,8-Fache auf seine Einkommensteuer anrechnen, zahlt also 38.000 Euro weniger Einkommensteuer. Aber dadurch zahlt er auch 5,5 Prozent weniger Solidaritätszuschlag, das sind 2.090 Euro. Während der Betrieb also 38.000 Euro Gewerbesteuer zahlt, spart M privat 40.090 Euro. **Fazit:** Die vollständige Gewerbesteueranrechnung funktioniert bis zu einem Hebesatz von 401 Prozent.

Lieferscheine, Rechnungen & Co: Diese Erleichterungen gibt's

Im April hat der Bundestag das zweite „Bürokratieentlastungsgesetz“ beschlossen, im Mai stimmte auch der Bundesrat zu.

Die Kernpunkte:

- Lohnsteueranmeldung: Anhebung der oberen Grenze zur vierteljährlichen Abgabe von Lohnsteueranmeldungen von 4.000 auf 5.000 Euro. Wer also pro Jahr maximal 5.000 Euro Lohnsteuer ans Finanzamt abführt, muss die Lohnsteueranmeldungen ab 2018 nicht mehr monatlich, sondern bloß noch vierteljährlich abgeben.

- Kleinbetragsrechnungen: Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen (z. B. keine Angabe des Rechnungsempfängers) gelten rückwirkend ab Januar 2017 bis 250 Euro brutto, bisher bloß bis 150 Euro brutto.

Das Wichtigste in Kürze

- **Lieferscheine, die kein Buchungsbeleg sind, können Sie schneller vernichten.**

- **Ihre Aushilfen dürfen mehr verdienen.**

- **Und bei GWG wird die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflicht ab 2018 auf 250 Euro angehoben.**

Das sind typische Fragen des Lohnsteuerprüfers, die nicht ohne Hintergedanken sind:

- **Welche Fahrzeuge gibt es im Betriebsvermögen?**

- **Aufbewahrung von Lieferscheinen:** Lieferscheine können Sie künftig sofort vernichten, sobald Sie die Rechnung verschickt bzw. erhalten haben, sofern es sich nicht um Buchungsbelege handelt (z. B. bei Verweis in der Rechnung auf den Lieferschein).

- **Aushilfen:** Beschäftigen Sie jemanden nur gelegentlich und übersteigt die Dauer der Beschäftigung nicht 18 zusammenhängende Arbeitstage, können Sie die Lohnsteuer mit 25 Prozent pauschalieren, sofern der Arbeitslohn durchschnittlich je Arbeitstag maximal 72 Euro beträgt (bisher 68 Euro).

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** GWG ab 250 Euro netto müssen als Anlagegüter erfasst werden (bisher schon ab 150 Euro).

Alle diese Änderungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. Die Anhebung der Aufzeichnungsgrenze auf 250 Euro ab dem 1. Januar 2018.

Was Lohnsteuerprüfer mit ihren Fragen bezwecken

Die oft harmlos wirkenden Fragen, die ein Lohnsteuerprüfer im Verlauf der Prüfung an Sie hat, sind meist nicht ohne Hintergedanken. Hier einige typische Fragen aus der anonymisierte Frageliste eines Lohnsteuerprüfers, die uns ein befreundeter Steuerberater zugespielt hat, und die auch Sie betreffen könnten.

Der Prüfer fragt: „Haben Sie eine Aufstellung sämtlicher sich während des Prüfungszeitraumes im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge unter Angabe von Hersteller, Kennzeichen und Nutzung?“

Was er will: Wurde für jeden Wagen ein geldwerter Vorteil versteuert? Wenn nicht, warum nicht?

Hinweis: Für Poolfahrzeuge benötigen Sie ein betriebliches Nutzungsverbot. Sie wollen so etwas nachträglich basteln? Abgesehen, davon, dass das nicht erlaubt ist, ergibt sich folgendes Praxisproblem: Angenommen der Prüfungszeitraum ist 2013 bis 2016. Sie müssten ein solches Verbot dann bereits Anfang 2013 vereinbart haben. Bestimmt sind aber inzwischen einige Mitarbeiter ausgeschieden, die 2013 das noch hätten unterschreiben müssen.

Das Wichtigste in Kürze

- **Wie hoch waren die entsprechenden Bruttolistenpreise und wie weit ist der Weg zwischen Wohnung und Arbeit?**

- **Wo sind die Stundenaufzeichnungen Ihrer Mitarbeiter, die Zuschläge bekommen?**

- **Wo ist die Bestätigung des Kindergartens, wenn dessen Gebühren übernommen wurden?**

- **Wo sind Ihre Reisekostenabrechnungen?**

- **Hat die Firma übernommene Bußgelder weiterbelastet?**

Der Prüfer bittet Sie: „Den Arbeitnehmern XY wurden Firmenfahrzeuge auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt. Bitte reichen Sie die Bruttolistenpreise und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit ein.“ **Was er will:** Oft sind Bruttolistenpreise zu niedrig oder ist die Entfernung zu kurz angesetzt.

Der Prüfer möchte wissen: „Verschiedene Arbeitnehmer erhielten steuerfreie Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit ausbezahlt. Bitte reichen Sie mir hierzu beispielhaft fünf Stundenaufzeichnungen pro Jahr von verschiedenen Arbeitnehmern ein.“

Was er will: Gibt es diese Stundenaufzeichnungen überhaupt? Wurden die Zuschläge richtig berechnet?

Der Prüfer verlangt: „Der Arbeitnehmer XY erhielt im Prüfungszeitraum 2013 einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 148 Euro monatlich. Bitte reichen Sie mir hierzu die Bestätigung des Kindergartens ein.“

Was er will: Wurden vielleicht die Stunden im Kindergarten reduziert, so dass die Kindergartengebühr gesunken ist - während der Zuschuss aber dennoch gleich blieb? Steuerfrei ist er natürlich nur in Höhe der echten Kindergartengebühr. Im konkreten Fall wurde der Prüfer hier zudem fündig, weil der Zuschuss bis Jahresende bezahlt wurde, das Kind aber im September in die Schule kam.

Oder der Prüfer fragt Sie nach Reisekostenabrechnungen. Was er will: Sind wirklich alle Reisekosten belegt? Wurden bei Pauschalen womöglich die zulässigen Pauschalen überschritten, so dass man hier Lohnsteuer nachkassieren kann. Sind Geschäftsreisen des Inhabers vielleicht in Wahrheit Privatreisen?

Der Prüfer möchte wissen: „Konto 6645 - Hier wurden Bußgelder bezahlt. Wurden diese an die Verursacher weiterbelastet?“

Was er will: Bußgelder muss der Arbeitnehmer selber bezahlen. Beahlt es die Firma, ist das ein geldwerter Vorteil, für den man Lohnsteuer nachkassieren kann. Nur Park-Strafzettel, die eindeutig im betrieblichen Interesse liegen, kann der Arbeitgeber lohnsteuerfrei übernehmen. (BFH, 07.07.04, VI R 29/00, BStBl. 05 II 367/FG Düsseldorf, 04.11.16, I K 2470/14 L)

Das Wichtigste in Kürze**Empfehlung:**

Stellen Sie sich jetzt schon einmal auf eine ordentliche Kassenbuchführung ein.

Vorteil:

Dann können Sie in Ruhe testen, ob Sie die neuen Vorschriften erfüllen, wenn es 2018 ernst wird.

VW, Skoda, Seat oder Audi: Ist eine kostenlose Rückgabe finanziert Autos wegen einer unzulässigen Klausel im Kreditvertrag möglich?

Testen Sie jetzt schon Ihre Kassenbuchführung

Eine Registrierkasse weist stets den aktuellen Kassenbestand aus. Fangen Sie jetzt schon einmal an, darauf zu achten, dass das wirklich mit der Realität übereinstimmt.

Denn: Ab 2018 (Einführung der unangekündigten Kassen-Nachscha!) kann ein Betriebsprüfer ohne Vorankündigung einfach in Ihr Geschäft kommen und von Ihnen verlangen, dass Sie den Kassenbestand laut Kasse angeben und ihm das Geld vorzählen. Wenn laut Kassenbericht 650 Euro in der Kasse sein sollten, eine Zählung aber 1.050 Euro ergibt, könnte ein unangenehmer Prüfer sagen: „Sie haben Schwarzeinnahmen, Ihre Kassenbuchführung ist nicht ordnungsgemäß, ich verwerfe Ihre Kassenbuchführung als Besteuerungsgrundlage und schätze Ihren Gewinn.“

Deshalb: Das kommt zwar erst ab nächstem Jahr, aber vielleicht fangen Sie jetzt schon einmal an, auf die Übereinstimmung zwischen Soll-Bestand laut Kasse und tatsächlichem Inhalt in Scheinen und Münzen zu achten.

VW, Skoda, Seat oder Audi: kostenlose Rückgabe möglich?

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen berechtigen den Kunden zum unbefristeten Widerruf. Das mussten bereits zahlreiche Hypothekenbanken schmerzhaft erfahren.

Nun hat eine Anwaltskanzlei ähnliche Fehler in Kreditverträgen der VW-Autogruppe entdeckt: Hat man den Kreditvertrag für ein Auto ab

MEISTER POMPER
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

Das ist momentan umstritten.

dem 13. Juni 2014 abgeschlossen, kann man das Auto sogar ohne Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer zurückgeben. Diese Meinung vertreten zumindest Rechtsanwalt Dr. Christof Lehnen sowie die Richterin Marianne Voigt vom Landgericht Berlin.

Näheres finden Sie im Internet bei Stiftung Warentest (Suchwörter: „Lukrative Rückgabe-Chance für Autokäufer“). Rechtliche Unterstützung bieten die Kanzleien Dr. Lehnen und Sinnig in Trier sowie Dr. Stoll und Sauer in Lahr.

Die Autobanken sehen das naturgemäß ganz anders: Der Geschäftsführer des Branchenverbands BDA, Hans-Peter Renkel, meint: „Wir sind da relativ entspannt, weil wir uns an die Gesetze halten“ (Quelle: Automobilwoche, 26.04.17).

Deshalb:

Warten Sie ab, wenn Sie betroffen sind, bis es ein Urteil dazu gibt.

Unser Rat: Wer seinen finanzierten VW, Audi usw. sowieso noch eine Zeit lang hat und keine unnötigen Anwaltshonorare investieren will, sollte erst einmal abwarten, bis es das erste Urteil gibt. Falls Sie sich von Ihrem Wagen jedoch bald trennen wollen, könnten Sie gewisse Kosten riskieren, um vielleicht doch die kostenlose Rückgabe zum Neuwagenpreis zu erreichen.

Es gibt eine Möglichkeit, den Ehepartner im Erbfall abzusichern und trotzdem unnötige Erbschaftsteuer zu vermeiden.

Den Ehepartner absichern ohne unnötige Steuer zu zahlen

Ehepartner haben den verständlichen Wunsch, den jeweils anderen für den Erbfall abzusichern. Viele wählen dafür das so genannte „Berliner Testament“, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen.

Das Berliner Testament hat jedoch drei steuerliche Nachteile:

1. Die Kinderfreibeträge nach dem erstversterbenden Elternteil werden verschenkt (400.000 Euro je Kind).
2. Es kommt zum mehrfachen Versteuern desselben Vermögens, einmal beim Übergang auf den überlebenden Ehegatten und später beim Übergang auf die Kinder.
3. Durch den zusammengeballten Erbanfall kann aufgrund der Progression die Steuer höher werden.

Das Wichtigste in Kürze

Und zwar, indem man für den ersten Erbfall zusätzlich zum Berliner Testament Zweckvermächtnisse zugunsten der Kinder aussetzt.

Vorteil:

Es werden Steuernachteile vermieden, und der überlebende Ehegatt wird abgesichert.

Tipp:

Bei der Sanierung von Altbauten ist ein Vorsteuerabzug auch bei einer Vermietung an Ärzte möglich.

Diese Nachteile lassen sich abschwächen, indem man für den ersten Erbfall Vermächtnisse zugunsten der Kinder anordnet.

Das Praxisproblem: Zwischen dem Aufsetzen des Testaments und dem Eintritt des Erbfalls können viele Jahre, manchmal sogar Jahrzehnte liegen. Ursprünglich ausgesetzte Vermächtnisgegenstände sind vielleicht gar nicht mehr vorhanden oder könnten den überlebenden Ehegatten wirtschaftlich überfordern. **Die Lösung:** Hier bietet sich ein sogenanntes Zweckvermächtnis an (§ 2156 BGB), in dem der Erblasser zum Beispiel nur einen bestimmten Zweck (etwa Ausnutzung der Steuerfreibeträge der Kinder) vorgibt.

Musterformulierung: „Die gemeinschaftlichen Kinder Susi, Toni und Sepp erhalten vom erstversterbenden Ehegatten ein Vermächtnis zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Ausnutzung ihrer Erbschaftsteuerfreibeträge. Der überlebende Ehegatte kann insoweit bestimmen, welches Kind zu welchem Zeitpunkt welche konkreten Nachlassgegenstände erhalten soll. Bei seiner Entscheidung darf er/sie auch seine/ihre eigenen Versorgungsinteressen berücksichtigen.“

Vorteil: Die oben beschriebenen steuerlichen Nachteile werden reduziert oder vermieden, gleichzeitig wird aber auch eine wirtschaftliche Überforderung des überlebenden Ehegatten vermieden.

Wenn Sie einen sanierten Altbau vermieten

Bei Neubauten ist die Option zur Umsatzsteuer bei Vermietung nur möglich, wenn der Mieter umsatzsteuerpflichtig ist. Ein Arzt ist aber umsatzsteuerfrei. Bei Altbauten jedoch ist die Option auch bei Vermietung an umsatzsteuerfreie Mieter möglich.

Beispiel: X kauft ein Fachwerkhaus Baujahr 1850 und saniert es für eine Million Euro plus 190.000 Euro Mehrwertsteuer. Er vermietet das Haus komplett als Ärztehaus an diverse Ärzte. Er kann bei den Mieten zur Umsatzsteuer optieren und sich damit die 190.000 Euro vom Finanzamt als Vorsteuer zurückholen. Diese Option ist möglich, wenn mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 11. November 1993 begonnen wurde. Das ist hier der Fall (Baujahr 1850). Rechtsquelle: § 27 Abs. 2 UStG.

E-Mail von Maria A. aus Bad Kohlgrub an die Redaktions-Hotline: „Das Finanzamt hat mir ohne Vorankündigung und ohne Rückfrage eine bestimmte Ausgabenposition bei einem vermieteten Haus gestrichen. Mein Steuerberater hat daraufhin Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt. Das Finanzamt hat dann den Bescheid geändert, sodass er nun der Steuererklärung entspricht. Mein Steuerberater verlangt 400 Euro Honorar von mir. Das müsste mir doch eigentlich das Finanzamt ersetzen, oder?“

IZW antwortet: Es gilt zwar der Grundsatz, dass im Einspruchsverfahren jede Seite ihre Kosten selber trägt. Weicht jedoch das Finanzamt, ohne zuvor rechtliches Gehör zu gewähren (Sie also um Ihre Meinung zu bitten), rechtswidrig von einer richtigen Steuererklärung ab, um einen falschen Steuerbescheid zu erlassen, handelt die Behörde grob fahrlässig. Und dann haben Sie einen Anspruch aus Amtshaftung auf den Ersatz Ihrer Steuerberaterkosten. (LG Lübeck, 30.07.04, 12 O 429/03)

Aber: Die Praxis zeigt, dass sich die Finanzämter rundweg weigern, diesen Anspruch zu erfüllen. Sie müssten Ihr Bundesland vor dem Amtsgericht oder Landgericht verklagen, und davor scheuen dann doch die allermeisten Steuerzahler zurück.

Fazit: Anspruch auf Kostenersatz ja, durchsetzbar in der Praxis nur vor Gericht.

E-Mail von Brigitte L. aus Karlsruhe an die Redaktions-Hotline: „Meine private Krankenversicherung bietet mir an, den Selbstbehalt von 700 Euro auf 5.000 Euro im Jahr anzuheben. Im Gegenzug soll die Prämie von 600 auf 300 Euro im Monat sinken. Ich habe in manchen Monaten gar keine Arztkosten. Das wäre doch ein gutes Geschäft, oder?“

IZW antwortet: Nicht unbedingt. Abgesehen davon, dass Ihre Krankheitskosten ansteigen könnten, sollten Sie auch bedenken, dass Sie Krankenversicherungskosten in unbeschränkter Höhe absetzen können, Arztkosten aber (bei Ihrem unterstellten Einkommen) nicht.

Deren steuerwirksamer Abzug ist nur möglich, falls diese oberhalb der zumutbaren Belastung liegen. Da liegen Sie ziemlich sicher drunter.

Impressum

Meister Persönlich

Der Steuer- und Finanzbrief mit geldwerten Tipps und Informationen für den Handwerksmeister und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2017 by IZW München/ZKZ 73648